



## **Satzung der SG Motor Barleben e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ SG Motor Barleben e.V.“ Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Barleben. Die Postanschrift lautet: 39179 Barleben Breiter Weg 50.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der „VR 68061“ eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist:
  - Die Förderung und Erhaltung des Freizeit- und Breitensports und aller damit verbundenen körperlichen und geistigen Ertüchtigungen.
  - Die Förderung und Erhaltung des Jugendsports und der damit verbundenen Weiterdelegierung in Fördervereine der einzelnen Sportrichtungen, der Delegation an Sportschulen und Auswahl in übergeordnete geförderte Vereine.
  - Die Förderung des Seniorensports zur Gesunderhaltung von Körper und Geist und zur Verbesserung des Lebensniveaus im Alter.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordnetem Sport- und Übungsbetrieb,
  - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter/innen,
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

## § 6 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz

1. Alle Vereinsämter werden **ehrenamtlich** ausgeübt.
2. Diese Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach **§ 670 BGB** für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden.
4. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 7 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. ( LSB ), des Kreisreitverbandes Börde e. V. ( KRV Börde ), des LV der RFV Sachsen-Anhalt e.V. und des Kreissportbundes ( KSB Börde e. V. ). Weitere Mitgliedschaften können vom Vorstand beschlossen werden, wenn diese im Sinne des Vereins sind.
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß **§ 7.1**. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf diese Verbände.

## § 8 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern,
- b) Fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

## § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den *schriftlichen* Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss **begründet** sein und innerhalb von **sechs** Wochen, nach Eingang beim Vorstand erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das **18.** Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln von Nr. 1 bis 3 entsprechend.

#### § 10 Ehrenmitgliedschaften

1. Der Verein kann auf Vorschlag von seinen Mitgliedern natürliche Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die noch nicht Mitglied im Verein ist.

#### § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss.
2.
  - a) Der Austritt ist dem Vorstand *schriftlich* zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Gleiches gilt beim Wechsel der Mitgliedschaft (z.B.: von aktiv zu passiv).
  - b) Bei einer kurzfristigen Mitgliedschaft bis zu 3 Monaten ist der Austritt ohne Kündigungsfrist sofort möglich. Für den Zeitraum der Mitgliedschaft steht dem Verein anteilig der Mitgliedsbeitrag zu.
3. Bei Tod endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Vierteljahres. Der Mitgliedsbeitrag wird zu diesem Zeitpunkt abgerechnet.
4. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand innehatten, und deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 a oder c erlischt, haben auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzugeben. Sie sind verpflichtet, Vereinseigentum sowie alle in Ihrem Besitz befindlichen Aufzeichnungen zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
  - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
  - c) groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein gleicher Sportart.

- 5.1. Über den Ausschluss entscheidet der Verein mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich *mündlich* oder *schriftlich* gegenüber dem Gremium zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von **zwei** Wochen *schriftlich* aufzufordern.
- 5.2. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied *schriftlich* zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von **vier** Wochen nach Zugang beim Vorstandsvorsitzenden zulässig. Der Vorstand muss dann innerhalb von **vier** Wochen erneut entscheiden.
6. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz **zweimaliger schriftlicher** Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von beschlossenen Vereinsbeiträgen länger als **sechs** Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, mindestens **zwei** Monate vergangen sind. In diesem Fall ist ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds unzulässig. Während einer Zahlungsrückständigkeit von länger als **1** Monat, verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
7. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Ausschluss des Mitglieds erhalten. Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen **sechs** Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand geltend gemacht und begründet werden.

## § 12 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der vorgenannten Vereinsbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des LSB, KRV, LV RFV, KSB und wird auf Vorschlag der Mitglieder, in der Mitglieder – oder Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Drittel** beschlossen.
3. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern, haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 13 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in der von ihm gewählten Sportart aktiv auszuüben,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung teilzunehmen,

- d) vom Verein, im Rahmen der Pflichtversicherung des Vereins, die der Verein mit der Mitgliedschaft im LSB automatisch eingeht, bei Sportunfall, vom Verein eine Beratung zu erhalten.

#### § 14 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
  - a) Sich nach der **Satzung** und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
  - b) das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
  - d) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
  - e) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
  - f) dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung ( bei EEV des Mitgliedsbeitrages ) zeitnah mitzuteilen.
2. Die Vereinsbeiträge werden im Lastschriftverfahren ( EZE – Verfahren ) erhoben, andere Zahlungsmethoden können festgelegt werden. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

#### § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes **ordentliche** Mitglied hat mit Vollendung des **16. Lebensjahres** eine Stimme in der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung.
2. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat.

#### § 16 Organe

Die **Organe** des Vereins sind

- a) die Mitglieder – und Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 17 Mitglieder – und Jahreshauptversammlung

1. Die Mitglieder – und Jahreshauptversammlung ist das **oberste beschlussfassende Organ** des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Jahreshauptversammlung findet **einmal jährlich** ( 1. Halbjahr ) statt. Mitgliederversammlungen finden **zweimal jährlich** ( die erste im 1.Quartal und die zweite im 2. Halbjahr ) statt. Es können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.

3. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand dieses mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** beschlossen hat oder wenn die Einberufung von **zehn** Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

### § 18 Einberufung der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung

1. Termin und Ort der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung sind mindestens **sechs Wochen** vorher in den bekannten Mitteilungskästen des Vereins anzukündigen. Es können zusätzlich die Medien ( Internetseite des Vereins, E-Mail der Mitglieder ) genutzt werden. Ebenso ist das Datum bekannt zu geben, bis zu dem Anträge eingereicht werden müssen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens **drei Wochen** auf gleichem Weg wie die Ankündigung unter Angabe der **vorläufigen** Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Termins. Mit der Einberufung ist anzugeben, wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge eingesehen werden können (z.B.: Vorstandsmitglieder )
3. Die Einberufung von **außerordentlichen** Mitgliederversammlungen auf Verlangen von Vereinsmitgliedern hat mit gleicher Einladungsfrist in angemessener Zeit durch den Vorstand zu erfolgen. Es muss der Grund der Einberufung und die Tagesordnung angegeben werden.

### § 19 Anträge an die Mitglieder – und Jahreshauptversammlung

1. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Vorstand.
2. Anträge, über die in der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in *schriftlicher* Form mit Begründung fristgerecht ( bis zu **drei Wochen** vorher ) an den Vorstand zu richten.
3. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn **zwei Drittel** der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennungen des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitglieder – und Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.
5. Satzungsänderungen können auf Grund eines Dringlichkeitsantrages vom Vorstand begründet vorgestellt werden und von **zwei Drittel** der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung beim Vorstand *schriftlich* beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder – und Jahreshauptversammlung mit **einfacher** Mehrheit.

8. Nach Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung müssen später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden Stimmen genehmigt werden.

## § 20 Zuständigkeiten der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist *insbesondere* zuständig für:
  - a) Entgegennahme des **Geschäftsberichts** des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des **Kassenberichts** für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entgegennahme des **Berichts der Kassenprüfer**,
  - d) Genehmigung des **Haushaltsplans** für das laufende Geschäftsjahr ( gleichzeitig Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr )
  - e) **Wahl** der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Wahlperiode,
  - f) **Jährliche Entlastung** des Vorstands,
  - g) **Wahl** der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode,
  - h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - i) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,
  - j) **Satzungsänderungen**,
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist *insbesondere* zuständig für:
  - a) Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,
  - b) **Satzungsänderungen**.
3. Die Zuständigkeit und die Tagesordnung einer *außerordentlichen* Mitgliederversammlung richten sich nach dem Grund ihrer Einberufung.

## § 21 Ablauf und Beschlussfassung der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung

1. Die Mitglieder – und Jahreshauptversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder mit deren Einverständnis von einem anderen, mit **einfacher** Mehrheit zu wählenden, **Versammlungsleiter**.
2. Die Mitglieder – und Jahreshauptversammlung ist bei *ordnungsgemäßer* Einladung **ohne** Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
3. Beschlüsse können nur über Anträge/Sachverhalte erfolgen, die bei der Einladung (Tagesordnung) genannt wurden.
4. Beschlüsse werden mit **einfacher** Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und *ungültige* Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen
6. Schriftliche/geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die **einfache** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt.

7. Die **Entlastung des Vorstands (§ 20,1.f)** kann im Block oder als Einzelentlastung erfolgen. Eine Einzelentlastung setzt voraus, dass für den Vorstand ein **Geschäftsverteilungsplan** vorliegt, der die Aufgaben – und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder genau abgrenzt. Über den Entlastungsmodus entscheidet dann die Jahreshauptversammlung mit **einfacher** Mehrheit. Die Abstimmung findet nach § 21, Absatz 4. bis 6. statt.

#### 8. Vorstandswahlen

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände zu erheben, neue Vorschläge zu unterbreiten und sich selbst zu bewerben. Bei Einwänden gegen Kandidaten kann ein Mitglied dafür und ein anderes Mitglied dagegen sprechen. Danach erfolgt die Abstimmung, bei der die einfache Mehrheit über die Aufnahme auf die Kandidatenliste entscheidet. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind verpflichtet sich vorzustellen und die an sich gerichteten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Kandidatenliste per Beschluss zu schließen.

Die **Wahl des Vorstandes (§ 20, 1.e)** kann in Korrespondenz mit Punkt 7 im Block oder in Einzelabstimmung erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Im Block wird abgestimmt, wenn die Anzahl der Kandidaten, die Anzahl der Vorstandsämter **nicht** übersteigt und die Kandidaten sich der Jahreshauptversammlung für die Übernahme eines bestimmten Vorstandsamtes offen vorstellen. Sonst erfolgt Einzelwahl. In der Regel werden die Wahlen dann offen, Abstimmung mit Handzeichen, durchgeführt und analog § 21, Absatz 4. und 5. bewertet. Eine schriftliche / geheime Wahl findet statt, wenn für ein Amt mehrere Vorschläge vorliegen oder wenn, die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit dies verlangt.

Bei Blockabstimmung und bei mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt, wird dann eine Listenwahl durchgeführt. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat dann jeweils bis zu 5 Stimmen auf 5 Kandidaten (Vorstandsämter) zu verteilen. Doppelnennungen pro Kandidat sind ungültig.

Bei Einzelabstimmung werden für jedes Vorstandsamt separate Stimmzettel ausgegeben. Das Wahlergebnis wird analog § 21 Absatz 4. und 5. bewertet.

9. **Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10. **Auflösung** des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 22 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) Vorsitzenden,
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Schriftführer,
  - d) Kassenwart,
  - e) Jugendwart
  
2. Verschiedene Vorstandsämter können **nicht** in einer Person vereinigt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für **drei** Jahre gewählt.
4. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein **gerichtlich** und **außergerichtlich** von je **zwei** Mitgliedern des Vorstands vertreten. Einer von den Zweien ist der Vorsitzende **oder** sein Stellvertreter.
5. Der **Vorstand** führt die **Geschäfte** des Vereins **nach Maßgabe der Satzung** und der Beschlüsse der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung.  
Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat in *eigener* Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder bei Nichtbesetzung einer Funktion ist der Vorstand berechtigt durch Vorstandsbeschluss sich selbständig zu ergänzen. Er muss innerhalb von **sechs** Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen um das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch ein Neues in einer Nachwahl zu ersetzen. Die Wahl richtet sich nach **§ 21 Absatz 8**.
7. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung zu berichten.
8. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haften ihren Mitgliedern gegenüber **nicht** für Schäden aus einer einfachen **fahrlässig** begangenen Pflichtverletzung. Die Haftung wird auf **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** beschränkt.

## § 23 Amtsdauer

1. Gewählt werden **Organmitglieder** für die angegebene Dauer, ansonsten für **drei** Jahre.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister ist innerhalb von **zwei** Monaten einzuleiten. Die Regelung gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt und der Rücktritt **ohne** Anspruchsforderungen des Vorstandes akzeptiert wird.

4. Ansonsten endet jedes andere Amt im Verein mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Ausschluss oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger.
5. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 24 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll innerhalb einer Frist von **zwei** Wochen anzufertigen.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung,
  - b) Den Versammlung – bzw. Sitzungsleiter,
  - c) Den Protokollführer,
  - d) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
  - e) die Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen,
  - f) die Tagesordnung,
  - g) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
  - h) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.
4. Bei der Mitglieder – und Jahreshauptversammlungen sind **Anwesenheitslisten** zu führen.
5. Die Protokolle der Mitglieder – und Jahreshauptversammlungen sind *spätestens vier* Wochen *nach* der Versammlung öffentlich zu machen. Einsprüche gegen Inhalte der Protokolle können bis spätestens **acht** Wochen nach der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

#### § 25 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die **Mitglieder** bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung ( LSB ).
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums/ - Besitzes haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
4. **Ehrenamtlich** Tätige haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 26 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von **drei** Jahren mindestens **zwei** bis max. **vier** geeignete Personen aus den Reihen seiner Mitglieder zur Kassenprüfung. Diese dürfen **nicht** Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Einzelheiten werden in einer Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 27 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von persönlichen Daten

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt persönliche Daten seiner Mitglieder, von ehren – und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds -/ Kampfrichtern und Übungsleitern-/ Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

Die Einzelheiten werden in einer Datenschutzrichtlinie geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 28 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn alle entsprechenden Instanzen des Vereins ausgeschöpft sind.

## § 29 Ehrungsordnung

Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Weise für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein entsprechend Ehrungsordnung gewürdigt werden. Die Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 30 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung eine Mehrheit von **zwei Drittel** der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitglieder – und Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder – und Jahreshauptversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Der Antrag auf Satzungsänderung, auf Grund von Dringlichkeitsanträgen, beschließt der Vorstand mit einer **zwei Drittel Mehrheit**.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, **redaktionelle** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und **nicht inhaltliche Bestimmungen widersprechen, eigenständig** durchzuführen.
5. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern durch Bekanntgabe öffentlich mitgeteilt werden.

## § 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - 1.1. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn **drei Viertel** der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
  - 1.2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - 1.3. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist **sechs** Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
  - 1.4. Diese **zweite** Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
  - 1.5. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von **drei Viertel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 32 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins *oder* bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheiden die eingesetzten Liquidatoren, wem das Vermögen des Vereins zugeteilt wird. Das Vermögen wird *ausschließlich* und *unmittelbar* für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb der Gemeinde Barleben, Ortsteil Barleben zugesprochen.

## § 33 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der **Jahreshauptversammlung** des Vereins am **26.06.2012** beschlossen worden.  
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die **bisherige** Satzung in der Fassung vom **26.01.2010** tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Vorstand:

Vorsitzender	Sven Doberstein
Stellv. Vorsitzender	Doreen Oelze
Kassenwart	Gudrun Herrmann
Schriftführer	Janet Wienecke
Jugendwart	Jennifer Goldmann

*Sven Doberstein*

*Doreen Oelze*

*G. Herrmann*

*J. Wienecke*

*J. Goldmann*

Barleben, den 26.6.2012

